

# Satzung für die einmalige und dauernde Inanspruchnahme von Räumen in Bürgerhäusern, in Dorfgemeinschaftshäusern, in der Mehrzweckhalle und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Neuenstein

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenstein in der Sitzung am 10.12.2008, zuletzt geändert am 05.12.2019, folgende Satzung für die einmalige und dauernde Inanspruchnahme von Räumen in Bürgerhäusern, in Dorfgemeinschaftshäusern, in der Mehrzweckhalle und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Neuenstein beschlossen.

## § 1

### Überlassung von Räumen

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen können in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfragen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein.
- (2) Die Vergabe an Räumen in den vorstehenden Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindevorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters
  - b) Vor- und Zuname des(r) verantwortlichen Veranstaltungsleiters/ -leiterin
  - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
  - d) Angabe der benötigten Räumlichkeiten (siehe nachfolgende Aufzählungen in § 3, Abs. 4).

Abmachungen über die Überlassung jeglicher Räume an Dritte legt der Gemeindevorstand gem. § 66, Abs. 1, Ziffer 4, der HGO schriftlich fest. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- (3) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen. In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Gemeindevorstand ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
- (4) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so muss der Raum oder die Kegelbahn usw. mindestens **sieben Tage** vorher schriftlich abbestellt werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für die der Gemeinde entstehenden Kosten; insbesondere sind die in § 3 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Dauerbenutzer haben die Gebühren bis zu dem Monat voll zu entrichten, in dem sie die Abmeldung tätigen.

## § 2

### Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen werden jedem Benutzer eigenverantwortlich überlassen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- (2) Gebäude und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso alle Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen in der Halle oder an ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Dazu zählen die entsprechenden Ballspiele. Vorsätzliche, grobfahrlässige und fahrlässige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Mit Strom, Gas, Wasser und Brennstoffen sowie mit Reinigungs- und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.
- (5) Der Benutzer oder sein Beauftragter hat die erforderliche Aufsicht zu führen und Mitteilung aller evtl. verursachten Schäden an den Hausmeister zu veranlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Ruhe und Ordnung in den Räumen zu gewährleisten. Für jede mutwillige Verunreinigung ist vom Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen.
- (6) Alle Veranstalter, die die Säle benutzen, sind verpflichtet, bei dem jeweiligen Wehrführer des Ortsteils die erforderliche Feuerwache (Brandsicherheitsdienst) anzufordern. Die Kosten trägt der jeweilige Benutzer.  
Aus feuerpolizeilichen Gründen ist die Besucherzahl in der **Mehrzweckhalle** auf **650** Personen und für den **Mehrzweckhallenanbau** auf **150** Personen begrenzt. Bei der gemeinsamen Nutzung von **Mehrzweckhalle und Mehrzweckhallenanbau** beträgt die höchstzulässige Personenzahl **800**. Der Veranstalter hat durch geeignete Kontrollen Sorge zu tragen, dass die höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Fluchtwege frei bleiben.
- (7) Dem Ortsvorsteher sowie seinem Stellvertreter, dem Hausmeister sowie dem Beauftragtem der Gemeinde ist der Zutritt zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.
- (8) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde durch Benutzer oder Besucher sind ausgeschlossen.
- (9) Die Gemeinde überlässt die Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußboden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte, Anlagen oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Prüfung festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

- (10) Der Benutzer haftet (vorbehaltlich Ziffer 14) für Schäden, die während seiner Veranstaltung diesen Teilnehmern und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Anlagen.
- (11) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde als Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Neuenstein und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (12) Der Benutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (13) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (14) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten, durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (15) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinschaftseinrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (16) Die Personen (Vereinsvorsitzende, Privatpersonen und Beauftragte), die Verhandlungen mit der Gemeinde führen, übernehmen es, den von ihnen vertretenen Personen usw., die als Benutzer in Frage kommen, den Inhalt dieser Benutzungsordnung unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (17) Die Verwaltung, Unterhaltung und Haftung für die Garderobe obliegen dem jeweiligen Benutzer.
- (18) Der Benutzer ist verpflichtet, diese Benutzungsordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder Hausmeisters zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Sie sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- b) Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Polizeistundenverlängerung sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer einzuholen.
- c) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- d) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- e) Fundsachen sind bei dem Hausmeister oder bei dem Eigentümer abzugeben.

### § 3

## Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr ist alles abgegolten, was erforderlich ist, um den betreffenden Raum in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen - ohne Stromkosten, Ausschmückung und sonstiges Zubehör -.
- (2) Eine Benutzungsgebühr oder ein sonstiges Entgelt für die Überlassung von Räumen wird nicht erhoben bei förderungswürdigen Veranstaltungen z.B.
  - a) Bei Veranstaltungen der politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Gewerkschaften, Kirchen, Sitzungen der kommunalen Einrichtungen,
  - b) bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Herrichten - Stühle und Tische stellen sowie die Übergabe des Inventars bei Küchenbenutzung. Diese sind gemäß Absatz 4 voll zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann Sonderregelungen treffen.

- (3) Bei Veranstaltungen für die Eintrittsgeld erhoben wird sind die Benutzungsgebühren sowie eine Kautions in Höhe von 400,00 € zu entrichten, bei Familienfeiern reduziert sich die Kautions auf die Hälfte.
- (4) Ab 1. Januar 2009 gelten folgende Gebührensätze:

Mehrzweckhalle Bürgerhaus bzw. DGH im Ortsteil	Räume	Nutzung für 1-8 Std. je Std.	Nutzung für 1 Tag (mehr als 8 Std. zusammenhängend)	Familienfeiern mit Reinigung d. Benutzer f. 1 Tag	Fortdauernde Benutzung mit Reinigung d. Benutzer	Inventar- übergabe bei jeweiliger Küchen- benutzung
<b>Aua</b>	Saal (groß)	20,00 €	110,00 €	55,00 €	55,00 €	
	abgeteilter Saal (großer Teil)	15,00 €	75,00 €	37,50 €	37,50 €	
	(kleiner Teil)	10,00 €	37,50 €	17,50 €	17,50 €	
	Küche	10,00 €	28,00 €	14,00 €	14,00 €	17,50 €
<b>Gittersdorf</b>	Gemeinschaftsraum inkl. Küche	25,00 €	130,00 €	65,00 €	65,00 €	12,50 €

Mehrweckhalle Bürgerhaus bzw. DGH im Ortsteil	Räume	Nutzung für 1-8 Std. je Std.	Nutzung für 1 Tag (mehr als 8 Std. zusam- menhän- gend)	Familien- feiern mit Reinigung d. Benutzer f. 1 Tag	Fortdau- ernde Be- nutzung mit Reinigung d. Benutzer	Inventar- übergabe bei jeweiliger Küchen- benutzung
<b>Mühlbach</b>	Gemeinschaftsraum	10,00 €	55,00 €	27,50 €	27,50 €	
	Küche	7,50 €	28,00 €	14,00 €	14,00 €	10,00 €
	Clubraum	7,50 €	28,00 €	14,00 €	14,00 €	10,00 €
<b>Obergeis</b>	Sporthalle / Saal	30,00 € <b><u>40,00 € *</u></b>	270,00 € <b><u>380,00 € *</u></b>	160,00 €	160,00 €	
	Thekenraum/ Gläser	10,00 €	28,00 € <b><u>28,00 € *</u></b>	14,00 €	14,00 €	
	Küche	10,00 €	28,00 € <b><u>28,00 € *</u></b>	14,00 €	14,00 €	20,00 €
	Foyer (nur mit The- kenraum)	10,00 € <b><u>15,00 € *</u></b>	50,00 € <b><u>70,00 € *</u></b>	25,00 €	25,00 €	
	* für Auswärtige Nutzer					
<b><u>Auslegen des Verschleißbodens ist im Mietpreis enthalten.</u></b>						
Der Nachweis einer <b>Veranstaltungshaftpflichtversicherung</b> (außer bei Familienfeiern) mit 2 Mio. € pauschaler Deckungssumme ist dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.						
	Saal / Anbau abgeteilter Saal	20,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	
	(großer Teil)	20,00 €	80,00 €	40,00 €	40,00 €	
	(kleiner Teil)	--,--	20,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €
	Kegelbahn	Für die reservierte „Kegelstunde“ (ca. 3 Zeitstunden) ist eine Benutzungsgebühr von 10,00 € zu zahlen. Bei sonstiger Nutzung wird über den Automaten abgerechnet (8 Minuten kegeln = 0,55 €)				
	Sauna	pro Abend 20,00 €				
	Fitnessraum	Vereine pro Stunde 12,50 € Einzelbenutzung pro Stunde 5,00 €				
<b>Geschäftshaus Obergeis</b>	Tagungsraum	10,00 €	45,00 €	22,50 €	22,50 €	
	Küche	4,00 €	22,00 €	11,00 €	11,00 €	10,00 €
<b>Raboldshausen</b>	Gemeinschaftsraum	10,00 €	55,00 €	27,50 €	27,50 €	
	Küche	7,50 €	28,00 €	14,00 €	14,00 €	12,50 €
	(Clubraum)	7,50 €	28,00 €	14,00 €	14,00 €	10,00 €)
<b>Saasen</b>	Gemeinschaftsraum	10,00 €	45,00 €	22,50 €	22,50 €	
	Küche	4,00 €	22,00 €	11,00 €	11,00 €	10,00 €

Mehrzweckhalle Bürgerhaus bzw. DGH im Ortsteil	Räume	Nutzung für 1-8 Std. je Std.	Nutzung für 1 Tag (mehr als 8 Std. zusam- menhän- gend)	Familien- feiern mit Reinigung d. Benutzer f. 1 Tag	Fortdau- ernde Be- nutzung mit Reinigung d. Benutzer	Inventar- übergabe bei jeweiliger Küchen- benutzung
<b>Salzberg</b>	Gemeinschaftsraum Küche	15,00 € 7,50 €	75,00 € 28,00 €	37,50 € 14,00 €	37,50 € 14,00 €	10,00 €
<b>Multifunktions- haus Salzberg</b>	Vereins- / Tagungs- raum Küche	10,00 € 4,00 €	45,00 € 22,00 €	22,50 € 11,00 €	22,50 € 11,00 €	10,00 €
<b>Untergeis</b>	Gemeinschaftsraum Küche	10,00 € 4,00 €	55,00 € 28,00 €	27,50 € 14,00 €	27,50 € 14,00 €	12,50 €
	Schlachtraum	pro Benutzer und Tag Schweine 14,00 €, Großvieh 10,00 €				

Herrichten der Räumlichkeiten –Stühle und Tische stellen– wird nach tatsächlichem Arbeitsaufwand abgerechnet.

Die Höhe der Reinigungsentschädigung richtet sich nach den entstandenen Kosten.

Schlachtraum Gittersdorf, Mühlbach, Raboldshausen: pro Benutzer und Tag Schweine 10,00 €, Großvieh 10,00 €

Nutzung Kühlraum/-zelle ohne Mietung von Räumlichkeiten 5,00 €.

In allen vorgenannten Räumen sind 0,30 € je verbrauchte Kilowattstunde Stromkosten zu entrichten.

Bei Familienfeiern wird der Tag der Vorbereitung nicht berechnet, wenn er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend usw.) trägt. Für jeden weiteren Tag der Vorbereitung und bei fortdauernder Nutzung sind die festgesetzten Gebühren mit 50 Prozent zu entrichten.

## § 4

### Reinigung

- (1) Die Reinigung der Räume und Einrichtungen, mit Ausnahme der zur Kegelbahn gehörenden Räume, wird vom Hausmeister oder einer beauftragten Person vorgenommen.
- (2) Bei Familienfeiern sowie bei Veranstaltungen von Vereinen etc., denen Räume für nichtsportliche und kulturelle Zwecke kostenlos oder ermäßigt überlassen werden, ist die Reinigung nach Anweisung des Hausmeisters selbst von den Benutzern durchzuführen. Wollen oder können sie dies nicht, so wird die Reinigung vom Hausmeister oder Reinigungskräften übernommen.
- (3) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Angelegenheit des/der Benutzers/in der Veranstaltung.

## § 5

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Gemeinschafts- oder Nebenräume angemietet werden, stehen die Küche mit ihren Einrichtungen einschließlich Speisekammer und Eingangshallen ebenfalls zur Verfügung.
- (2) Das Inventar lt. beigefügtem Verzeichnis wird am Tag vor der Feier ab 12.00 Uhr vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen in einwandfrei gereinigtem Zustand wieder vom Hausmeisters oder gemeindlichen Beauftragten übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Speisen und Getränke können selbst bestellt werden.
- (5) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind an diesen wieder zurückzugeben.  
Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (6) Die Benutzungsgebühr regelt sich gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung.

## § 6

### **Benutzung der Kegelbahn**

- (1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen (Turnschuhen) mit heller Sohle betreten werden.  
Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler pro Bahn befinden.  
Die Verbindungstüren (Kegler-Aufenthaltsraum zum Bahnraum) sind stets verschlossen zu halten.
- (2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegels hat der Pächter bzw. der Hausmeister auf Veranlassung des Benutzers zu prüfen, ob sich
  - a) die Kegelbahn,
  - b) der Betriebsautomat einschl. Kasse,
  - c) der Totalisatorin betriebsfähigem Zustand befinden. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich dem Eigentümer oder seinem Beauftragten (s. § 5) zu melden.  
Treten während des Kegels Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Anderenfalls haftet der Benutzer für den Schaden.

- (3) Allen Keglern ist das Kegeln nur über die Geldeinwurfautomaten gestattet.

Bei Nichtbenutzung der Kegelbahn zu den vertraglich vereinbarten Zeiten ist die Gemeinde Neuenstein berechtigt, trotzdem die Gebühr von dem Benutzer zu erheben.

- (4) Bei Zuwiderhandlungen oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Betreffende schadenersatzpflichtig.

## § 7

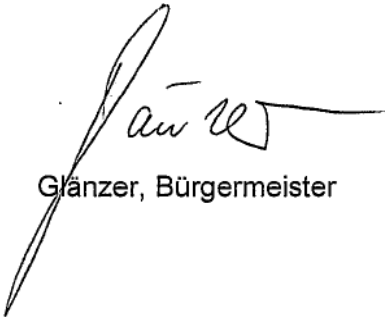
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 27.11.2004 außer Kraft.

Neuenstein, 10.12.2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuenstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gänzer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Gänzer, Bürgermeister